

Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das Jahr 2007

vom 30. November 2006

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994¹
über das öffentliche Beschaffungswesen (Gesetz),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
verordnet:

Art. 1 Anpassung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes betragen für das Jahr 2007:

- a. 248 950 Franken bei Lieferungen;
- b. 248 950 Franken bei Dienstleistungen;
- c. 9,575 Millionen Franken bei Bauwerken;
- d. 766 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes oder für Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EVD vom 30. November 2005² über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das Jahr 2006 wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

30. November 2006

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

SR 172.056.12

¹ SR 172.056.1

² AS 2005 5677

